

Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales zur Verwendung von Mitteln aus dem Landesausgleichsstock für außergewöhnliche Belastungen der Thüringer Kommunen bei klimabedingten Waldschäden nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (VV-Bedarfszuweisung Soforthilfe Kommunalwald)

Auf der Grundlage von § 24 Abs. 4 Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) vom 31. Januar 2013 (GVBl. S. 10), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt das für den kommunalen Finanzausgleich zuständige Ministerium für Inneres und Kommunales im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium folgende besondere Verwaltungsvorschrift für die Gewährung von Bedarfszuweisungen aus dem Landesausgleichsstock nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG.

A. Allgemeine Grundsätze, Vorbemerkungen

Nach § 24 Abs. 1 Satz 1 ThürFAG können Gemeinden und Landkreisen aus dem Landesausgleichsstock Bedarfszuweisungen gewährt werden. Die Mittel des Landesausgleichsstock sind – unter anderem – nach § 24 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ThürFAG zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen in kreisangehörigen Gemeinden, kreisfreien Städten sowie Landkreisen, soweit diese infolge der Wahrnehmung von Pflichtaufgaben entstehen sowie besonderen Aufgaben von Gemeinden und Landkreisen Rechnung tragen, bestimmt.

Das kurzfristige und unmittelbare Aufeinanderfolgen waldbezogener Schadensereignisse (Sturmschäden im Winter bzw. Frühjahr des Jahres 2018, die ab dem Frühjahr 2018 einsetzende Dürre sowie die sich daraus ergebende Borkenkäferplage und die sich anschließende Trockenheit in 2019) war in dieser Form und Häufung für die Kommunen nicht erwart- und planbar.

Die Kommunen sehen sich durch die derzeitige Situation in ihren Wäldern insbesondere erheblichen Mehrausgaben für das Fällen, Beräumen und Abtransportieren von vertrockneten oder / und mit Borkenkäfern befallener Bäume gegenüber, um dessen weitere Ausbreitung zu verhindern. Weiterhin ist mit kostenintensiven Neuanpflanzungen zu rechnen und für Sicherungsmaßnahmen bruchgefährdeter Waldflächen zu sorgen. Erschwerend für die finanzielle Situation der betroffenen Kommunen kommt hinzu, dass der durch die Schadensereignisse erforderliche verstärkte Holzeinschlag zu einem erhöhten Angebot und damit stark rückläufigen Holzpreisen geführt hat, durch den die Kommunen erhebliche Einnahmeverluste erleiden.

B. Bedarfszuweisungen für außergewöhnliche Belastungen bei klimabedingten Waldschäden

1. Zuweisungsempfänger und Zuweisungszweck

Zuweisungsempfänger für Bedarfszuweisungen zur Überwindung außergewöhnlicher Belastungen aufgrund klimabedingter Waldschäden sind die Thüringer Gemeinden, Thüringer kreisfreien Städte und Thüringer Landkreise, die zum Stand 01.01.2019 als Besitzer von Körperschaftswald gemäß § 4 Nr. 2 des Gesetzes zur Erhaltung, zum Schutz und zur Bewirtschaftung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Thüringer Waldgesetz - ThürWaldG -) vom 6. August 1993, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 323, 341) im Waldbesitzerverzeichnis nach § 5 Satz 1 Nr. 2 ThürWaldG ausgewiesen sind; oder deren Rechtsnachfolger.

2. Zuweisungsvoraussetzungen

Zuweisungsvoraussetzung ist der Eintrag der jeweiligen Thüringer Gemeinde, Thüringer kreisfreien Stadt oder des jeweiligen Thüringer Landkreises im Waldbesitzerverzeichnis nach § 5 Satz 1 Nr. 2 ThürWaldG als Besitzer von Körperschaftswald im Sinne von § 4 Nr. 2 ThürWaldG.

3. Art, Umfang und Höhe der Bedarfszuweisung

Die Bedarfszuweisung wird als nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung zur Überwindung der außergewöhnlichen Belastungen aufgrund klimabedingter Waldschäden gemäß Buchstabe A. Abs. 2 und 3 und unter Vermutung der jeweiligen Bedürftigkeit zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise, die nach der in der Anlage zu dieser Verwaltungsvorschrift eingetragenen Fläche mindestens einen Hektar Körperschaftswald besitzen, erhalten nach dieser Verwaltungsvorschrift einmalig für diesen einen Hektar zunächst einen Sockelbetrag in Höhe von 3.000 Euro.

Für ihre über einen Hektar hinausgehende in der Anlage eingetragene Fläche Körperschaftswald werden nach dieser Verwaltungsvorschrift einmalig 100,00 Euro je weiteren Hektar gewährt. Verbleibende Hektar-Bruchteile werden anteilig berücksichtigt.

Die Bedarfszuweisung wird durch schriftlichen Bescheid von Amts wegen durch das Thüringer Landesverwaltungsamt festgesetzt. Ein Antrag ist nicht erforderlich.

4. Auszahlung, Buchung im Haushalt und weitere Erklärungserfordernisse

Die Auszahlung der Bedarfszuweisung erfolgt in einem Betrag bis zum 31.12.2019 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt.

Die Bedarfszuweisung ist als Einnahme im Abschnitt 90 Untergruppe 051 zu verbuchen.

Gemeinden, kreisfreie Städte und Landkreise, deren Haushaltswirtschaft nach § 52 a Satz 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nach den Grundsätzen der kommunalen doppelten Buchführung (Doppik) geführt wird, buchen die Bedarfszuweisung unter der Produktgruppe 612 Kontenart 412 / 612 als Einzahlung / Ertrag.

Zuweisungsempfänger müssen die Höhe der erhaltenen Zuweisungen im Rahmen der Beantragung waldbezogener Fördermaßnahmen des Freistaates angeben.

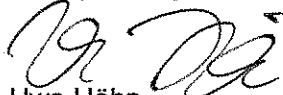
5. Zuständigkeit

Zuständige Behörde für den Vollzug dieser Verwaltungsvorschrift ist das Thüringer Landesverwaltungsamt.

C. Inkrafttreten/Außerkräfttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Zeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft.

Erfurt, den 09.12.2019



Uwe Höhn

Staatssekretär Modernes Thüringen

Anlage: Übersicht der waldbesitzenden Thüringer Gemeinden, Landkreise und kreisfreie Städte auf Basis des Waldbesitzerverzeichnisses nach § 5 Satz 1 Nr. 2 ThürWaldG